jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/14 91/15/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1993

Index

23/01 Konkursordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §214;
BAO §216;
KO §19;
KO §20;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/17 90/14/0038 2

Stammrechtssatz

Eine der Rechtslage nicht entsprechende Buchung hat das Finanzamt von Amts wegen richtigzustellen, und zwar im Hinblick auf den Vorrang der Konkursordnung vor den Verrechnungsregeln des § 214 BAO (Hinweis E 19.2.1985, 84/14/0126, VwSlg 5966 F/1985)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150103.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at